

Verordnung über die Benutzung Mehrzweckraum Zivilschutzanlage Reisiswil

Die Zivilschutzanlage Reisiswil steht einer breiten Friedensnutzung offen.

Sie wird durch den Gemeinderat verwaltet.

Artikel 1

Kreis der Berechtigten

Benützungsberechtigt sind:

- der Zivilschutz (in Absprache mit dem Schulbetrieb)
- die Schule für ihre Belange
- die Gemeinde für ihre Belange
- ortsansässige Vereine und Organisationen für Anlässe, Hauptversammlungen
- ortsansässige Private für grössere Anlässe
- Versammlungen mit öffentlichem Charakter

Artikel 2

Bedingungen für die Benützung

- rechtzeitige Reservierung auf der Gemeindeschreiberei
- Absprache mit Abwart
- die Benützung darf den Schulbetrieb nicht stören
- der Veranstalter sorgt für geordnetes Parkieren
- alle benützten Räumlichkeiten sind in Absprache mit dem Abwart unmittelbar an den Anlass zu reinigen und abzugeben, so dass die übrige Benützung (Turnbetrieb) nicht behindert wird.
- Der Abwart übernimmt die Reinigung bei Bezahlung durch den Veranstalter falls gewünscht. Kosten pro Stunde gemäss Ansatz Wegmeisterlohn der Gemeinde Reisiswil.

Artikel 3

Mobiliar

Es stehen 24 Tische und 144 Stühle sowie die Elementbühne zur Verfügung. Es ist pfleglich zu behandeln.
Für Schäden haftet der Benutzer.
Es ist durch den Veranstalter aufzustellen und anschliessend gemäss Mobiliarplan gereinigt wieder zu verräumen.
Die Kontrolle wird durch den Abwart durchgeführt.

Artikel 4

Küche

Sinngemäss gilt das obenstehende.
Das Geschirr wird abgewaschen, getrocknet und versorgt.
Der Küchenplan ist zu beachten
Die Kombination ist zu reinigen, der Boden nass aufnehmen.

Artikel 5

WC

Schüsseln, Deckel, Boden und Waschanlage sind zu reinigen.

Artikel 6

Saal

Der Spezialboden muss mit Sorgfalt behandelt werden.
Keine schweren spitzen Gegenstände abstellen.
Tische sind zu tragen und nicht zu rücken.
Er ist im Anschluss an den Anlass zu räumen.
Der Boden muss nass aufgenommen werden,
Flecken sind einzeln zu entfernen.

Artikel 7

Treppenabgang/Vorraum

Der Treppenabgang ist zu wischen
Teppichfläche im Eingangsbereich ist zu saugern

Artikel 8

Rauchen

Rauchen ist grundsätzlich untersagt.
Ausnahmen zu dieser Regel werden vom Gemeinderat festgelegt.
In solchen Fällen sind die Aschenbecher (**auch an der Treppe**) zu entleeren und sauber auszuwaschen.
Die Asche darf nicht in Kehrichtsäcke gekippt werden.

Artikel 9

Kehricht

Der Kehricht ist in Säcke zu verpacken, die mit der Kehrichtmarke versehen werden.
Der Veranstalter bewahrt den Kehricht bis zur normalen Abfuhr bei sich zu Hause auf.

Artikel 10

Schlüssel

Der Veranstalter bezieht für die Zeit des Anlasses einen Schlüssel Nr. 2 beim Abwart, für den er zu quittieren hat
Nach der Abnahme der Reinigung im Beisein des Verantwortlichen ist der Schlüssel dem Abwart zurückzugeben.

Artikel 11

Lüftung

Bei allen Versammlungen haben Pumpe 2 und 3 zu laufen.
Ausschalten ist nur kurzzeitig für heikle Versammlungsteile erlaubt.

Artikel 12

Strom

Alle Geräte sind abzuschalten
Am Schalttableau stehen zuletzt 1- 5 auf AUTO
Boiler und Rechaud auf AUS
Lufterhitzer werden in der Stellung belassen, wie sie sind
Die Ventilation in der Küche ist auszuschalten.
Das Licht ist überall zu löschen.

Artikel 13

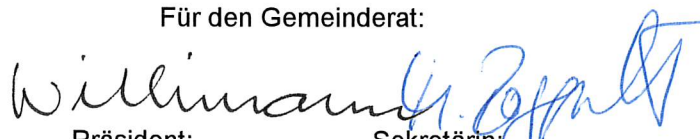
Gebühren

Private Benutzer sowie auswärtige Vereine bezahlen eine Gebühr von Fr 100.- für Strom und Mobiliarabnutzung.

Die Benützung der Anlage durch die ortsansässigen Vereine ist gratis und wird als Kulturförderung verbucht.

Reisiswil, den 7. April 1999

Für den Gemeinderat:



Präsident:
Jakob Willimann

Sekretärin:
Marlis Roggwiler